Jugendordnung Kreisjugendfeuerwehr Ludwigsburg



Stand: 15. September 2023

Anmerkung:

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jedoch nur die männliche Form verwendet. Persönlichkeitsbezeichnungen sind neutral zu sehen, auch wenn sie evtl. in der Männlichkeitsform geschrieben sind.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Ludwigsburg bilden die Kreisjugendfeuerwehr. Sie ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes mit Sitz am Ort der Landkreisverwaltung.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung und jugendpflegerischen Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie setzt sich ein für die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren und dessen Verwirklichung

- das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
- 2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
- 3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,
- 4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgabe als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
- 5. unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:
 - a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und Ihrer Angehörigen,
 - b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit,
 - c) Schaffung von Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren,
 - d) Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren des Kreises,
 - e) Erstellung der Jahresstatistik der Kreisjugendfeuerwehr auf Grundlage der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren,
 - f) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendwohlfahrt,
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Vermittlung von Zuwendungen aus Förderplänen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet (siehe Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes § 4). Es wird versucht, eine gleichmäßige Vertretung der Bezirke in allen Themen anzuwenden.
- (2) Gliederung der Bezirke:
 - Bezirk 1 Affalterbach, Benningen, Erdmannhausen, Freiberg, Marbach;
 - Bezirk 2 Kornwestheim, Remseck;
 - Bezirk 3 Asperg, Markgröningen, Möglingen, Schwieberdingen, Tamm;
 - Bezirk 4 Besigheim, Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim, Walheim:
 - Bezirk 5 Bietigheim-Bissingen, Ingersheim, Sachsenheim;
 - Bezirk 6 Bönnigheim, Erligheim, Freudental, Kirchheim;
 - Bezirk 7 Ditzingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen;
 - Bezirk 8 Großbottwar, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Steinheim;
 - Bezirk 9 Ludwigsburg;
 - Bezirk 10 Eberdingen, Oberriexingen, Sersheim, Vaihingen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Ordnung offen.
- (2) Sie haben das Recht auf Information z.B. durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen usw.
- (3) Sie haben die Kreisjugendfeuerwehr und den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Jugendfeuerwehren sollen an den Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr nach bestem Können teilnehmen.
- (5) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind
 - 1. der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
 - 2. die Annahme und Verabschiedung einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung für die Jugendfeuerwehr,
 - 3. die ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses,
 - 4. die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind
 - 1. die Jahreshauptversammlung
 - 2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 - 3. die Kreisjugendleitung

- (2) In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr ist.
- (3) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung besteht aus
 - 1. den Delegierten und
 - 2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 entsenden nach dem jeweiligen Stand des Jahresberichtes vom 31. Dezember des Vorjahres eine Anzahl an Delegierten, definiert durch die Kreisjugendleitung und Kreisjugendfeuerwehrausschuss. Je nach Kapazität der Versammlungsstätte kann dieser variieren. Es sind mindestens je angefangenen fünf Jugendfeuerwehrangehörigen bis maximal acht Jugendfeuerwehrangehörigen ein Delegierter zu entsenden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.
- (4) Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal j\u00e4hrlich stattfinden. Zeit und Ort sind den Mitgliedern und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Die endg\u00fcltige Einladung mit der Tagesordnung ist sp\u00e4testens acht Tage vorher zuzustellen.
- (5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss binnen eines Monats durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (6) Sofern die Jahreshauptversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet die Kreisjugendleitung, ob die Jahreshauptversammlung
 - a) auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b) in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre.

Die Jahreshauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dieser Ordnung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Jahreshauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 7 Abs. 2.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung
 - nimmt die Jahresberichte des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Fachgebietsleiter sowie den Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen,
 - 2. entlastet den Kassenführer, den Kreisjugendfeuerwehrausschuss und die Kreisjugendleitung,
 - 3. wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine zwei Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren,
 - 4. wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern neu, die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen,
 - 5. wählt zehn Ausschussmitglieder, die nicht der Kreisjugendleitung angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren. Je Bezirk dürfen maximal zwei Ausschussmitglieder gestellt werden. Sollte ein Ausschussmitglied vorzeitig ausscheiden, so rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl, unabhängig aus welchem Bezirk er ist, nach,
 - 6. beschließt den Wirtschaftsplan für das aktuelle Geschäftsjahr,
 - 7. beschließt die Jahresrechnung des vergangenen Jahres der Kreisjugendfeuerwehr,
 - 8. beschließt über Änderungen der Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr. Im Vorfeld muss dazu die notwendige Zustimmung zur Änderung der Geschäftsordnung der Kreisjugendfeuerwehr durch den Verbandsausschuss vorliegen.
 - 9. beschließt über eingebrachte Anträge.
- (2) Sofern die Jahreshauptversammlung nach § 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet die Kreisjugendleitung, ob zu treffende Beschlüsse
 - a) in der bzw. die Wahlen durch die Jahreshauptversammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - b) in der bzw. die Wahlen durch die Jahreshauptversammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 8 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - 1. der Kreisjugendleitung
 - 2. den Fachgebietsleitern
 - 3. den gewählten Ausschussmitgliedern
 - 4. dem Kreisverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter
 - 5. dem Kreisbrandmeister oder dessen Stellvertreter
 - 6. dem Kreisjugendsprecher
- (2) Die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Zu bestimmten Themen können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden.

- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich, jährlich mindestens viermal, einzuberufen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Fachgebietsleiter sollen, wenn möglich, aus den Reihen der Ausschussmitglieder bestellt werden.

§ 9 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind,
- 2. erarbeitet Vorschläge für die Wahl der Kreisjugendleitung,
- 3. beschließt über die Neueinrichtung von Fachgebieten und erarbeitet Vorschläge für deren Leitung (Fachgebietsleiter),
- 4. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter,
- 5. beschließt über die Mitgliedschaft der Kreisjugendfeuerwehr in Organisationen und Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes),
- 6. bestellt einen Geschäfts- bzw. Schriftführer und einen Kassenführer nach Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrwartes,
- 7. bestellt auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrwartes die Fachgebietsleiter,
- 8. erlässt die Kassenordnung,
- 9. bereitet die Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen vor,
- 10. bereitet die Jahreshauptversammlung vor,
- 11. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr fest,
- 12. führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus,
- 13. berät über den Wirtschaftsplan,
- 14. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen,
- 15. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen und
- 16. wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlungen der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg und des Landesfeuerwehrverbandes sowie für die Vollversammlung des Kreisjugendrings.

§ 10 Kreisjugendleitung

- (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus:
 - 1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - 2. seinen zwei Stellvertretern,
 - 3. dem Geschäfts- bzw. Schriftführer und

- 4. dem Kassenführer.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen. Er beruft im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Fachgebietsleiter.
- (3) Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte dürfen von der Vertretungsregelung nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (4) Über die Aufgabenverteilung bestimmt der Kreisjugendfeuerwehrwart.

§ 11 Aufgaben der Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung

- 1. führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus,
- ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Ordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung); diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen,
- 3. entwirft den Wirtschaftsplan der Kreisjugendfeuerwehr,
- 4. bereitet die Sitzungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie durch.

§ 12 Fachgebiete

- (1) Der Aufgabenbereich der Kreisjugendfeuerwehr wird in Fachgebiete aufgeteilt.
- (2) Die Fachgebiete arbeiten selbständig.

§ 13 Jugendforum

- (1) Das Jugendforum dient zur Mitsprache der Jugendlichen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr.
- (2) Mitglieder sind die Jugendsprecher der Jugendfeuerwehren des Landkreises Ludwigsburg.
- (3) Die Geschäftsordnung des Jugendforums regelt die Arbeit des Jugendforums der Kreisjugendfeuerwehr Ludwigsburg.

§ 14 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes bedarf der Zustimmung des Ausschusses des Kreisfeuerwehrverbandes (§ 10 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes).
- (5) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart und dem Schriftführer unterzeichnet an alle Mitglieder der jeweiligen Gremien zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind so lange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden von den Organen ehrenamtlich geführt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten sowie zur Führung von Protokollen an allen Sitzungen und Verbandstagen wird ein Geschäfts- bzw. Schriftführer eingesetzt.
- (4) für die ordnungsmäßige Führung aller Kassenangelegenheiten wird ein Kassenführer eingesetzt. Er hat die Kasse zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

§ 16 Entschädigungen

(1) Entschädigungen werden in der Entschädigungsordnung der Kreisjugendfeuerwehr Ludwigsburg geregelt.

- (2) Die Entschädigungsordnung wird vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss und dem Kreisfeuerwehrwehrverbandsausschuss beschlossen.
- (3) Die laufenden Geschäfte werden von den Organen ehrenamtlich geführt. Hierfür können eine Aufwandsentschädigung, die vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss und dem Verbandsausschuss festzulegen ist, und der Ersatz von Reisekosten gewährt werden.
- (4) Sind Organmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840,00 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Übersteigt die Vergütung eines Organmitglieds den Betrag von 840,00 Euro jährlich, haften die Organmitglieder dem Verband auch für einfache Fahrlässigkeit, allerdings nur bis zur Höhe der doppelten jährlichen Vergütung.
- (5) Sind Organmitglieder, die unentgeltlich t\u00e4tig sind oder eine Verg\u00fctung erhalten, die j\u00e4hrlich 840,00 Euro nicht \u00fcbersteigt, einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so k\u00f6nnen sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vors\u00e4tzlich oder grob fahrl\u00e4ssig verursacht wurde. Bei einfacher Fahrl\u00e4ssigkeit k\u00f6nnen sie die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit diese die doppelte j\u00e4hrliche Verg\u00fctung \u00fcbersteigt.

§ 17 Finanzierung und Kassenführung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt
 - 1. durch Zuschüsse des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - 2. durch freiwillige Zuwendungen und Schenkung Dritter,
 - 3. durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus den Förderplänen,
 - 4. im Übrigen durch Beiträge.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre T\u00e4tigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien der Kreisjugendfeuerwehr erstattet.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen des Haushaltplanes in eigener Zuständigkeit.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (6) Die Kasse ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- (7) Der Kassenführer ist verantwortlich für die Tätigung von Bankgeschäften. Er handelt nur auf Anweisung des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der alle Rechnungen zur Bezahlung per Unterschrift anweisen muss.
- (8) Anschaffungen bzw. Ausgaben, die einen Wert von 50 € überschreiten müssen vom Kreisjugendfeuerwehrwart genehmigt werden soweit sie nicht im aktuellen Haushalt berücksichtigt sind.
- (9) Anschaffungen bzw. Ausgaben, die einen Wert von 500 € überschreiten müssen vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss genehmigt werden.
- (10) Das Jahresrechnungsergebnis und der Wirtschaftsplan muss dem Kreisfeuerwehrverbandsausschuss zur Kenntnis vorgelegt werden.

§ 18 Auflösung

Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreisgebiet noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Ordnung bestehen. Die Auflösung kann nur nach den Festlegungen in der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigsburg.
- (2) Diese Ordnung wurde am 13. Mai 1992 in Asperg beschlossen.
- (3) Änderungen wurden am 27.04.2007 in Besigheim-Ottmarsheim beschlossen.
- (4) Weitere Änderungen wurden am 15.09.2023 in Löchgau beschlossen.